Gerichtsbarkeit und Strafvollzug in und um Radeberg

Inhalt

Der Galgenberg – einzige Richtstätte im Raum Radeberg? 1
Gerichtswesen im Mittelalter 2
Höhere und Niedere Gerichtsbarkeit 5
Gerichtshaltung im Amt Radeberg 7
Gerichtshaltung in der Stadt Radeberg 7
Der Strafvollzug im Amt Radeberg 9
Vereinigung Stadt- und Amtsgericht 1855 / 1856 – Auflösung des Amtsgerichtes 1952 11
Quellen: 13

Der Galgenberg – einzige Richtstätte im Raum Radeberg?

Galgenberg, Hinrichtungen, Amtsgericht, Stadtgefängnis, Peinliche Befragungen, Halsgericht, Richtplatz, Erbgericht, Dingstuhl, Justizamtmann, Stadtrichter, Gerichtsamt, Lehnrichter – noch viele weitere Begriffe aus dem früheren Gerichtswesen könnte man aufzählen. Alle haben direkt mit unserer Stadt oder mit dem früheren Amt Radeberg zu tun, aber nur wenige sind bisher mit konkreten Fakten aus unserer Region hinterlegt.
So zum Beispiel der frühere Radeberger „Galgenberg“, außerhalb der Stadtmauern gelegen, auf dem heutigen „Brauereiberg“. Der nebenstehende Ausschnitt aus dem wohl ältesten detaillierten Stadtplan von Radeberg, aufgenommen 1665 vom kursächsischen Landfeldmesser Samuel Nienborg, zeigt an genau dieser Stelle einen Galgen als Symbol. Aber keinen „gewöhnlichen“, sondern einen „dreischläfrigen“ Galgen mit drei Säulen und drei Querbalken, an dem mehrere Verurteilte gleichzeitig hingerichtet werden konnten.[1] Hier war also ein „Richtplatz“, hier wurden Todesurteile vollstreckt. Es gab in der Stadt eine „Hohe Gerichtsbarkeit“, auch Blut- oder Halsgerichtsbarkeit genannt, denn nur diese durfte Todesurteile verhängen. War das die einzige Richtstätte Radebergs? Gehörte sie zur Stadt oder zum Amt - oder zu beiden? Dazu später mehr, denn zum Verständnis sind einige kurze historische

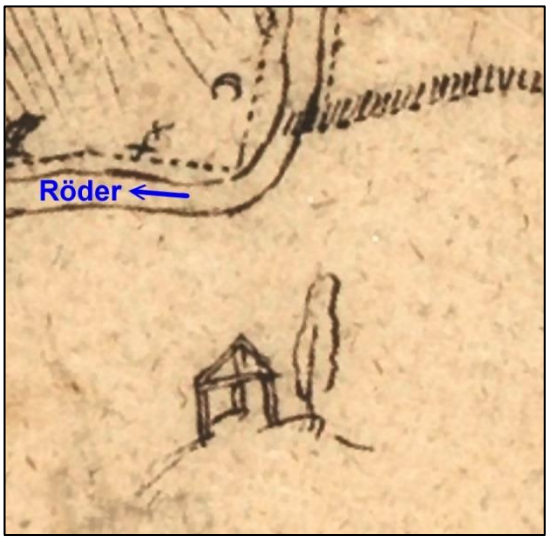

Der „dreischläfrige“ Galgen auf dem „Galgenberg“ im Radeberger Stadtplan von 1665 (Nr. 3 im großen Stadtplan)

Erläuterungen notwendig. Ein Blick auf den historischen Stadtplan von 1665 zeigt ausschnittsweise die Kernstadt Radeberg vom Schloss Klippenstein, Sitz des Amtsgerichtes (Nr. 5) im Osten, bis zum „Galgenberg“, dem städtischen Richtplatz (Nr. 3) im Westen. Dieser Kartenausschnitt ist (im Gegensatz zum Original) genordet.

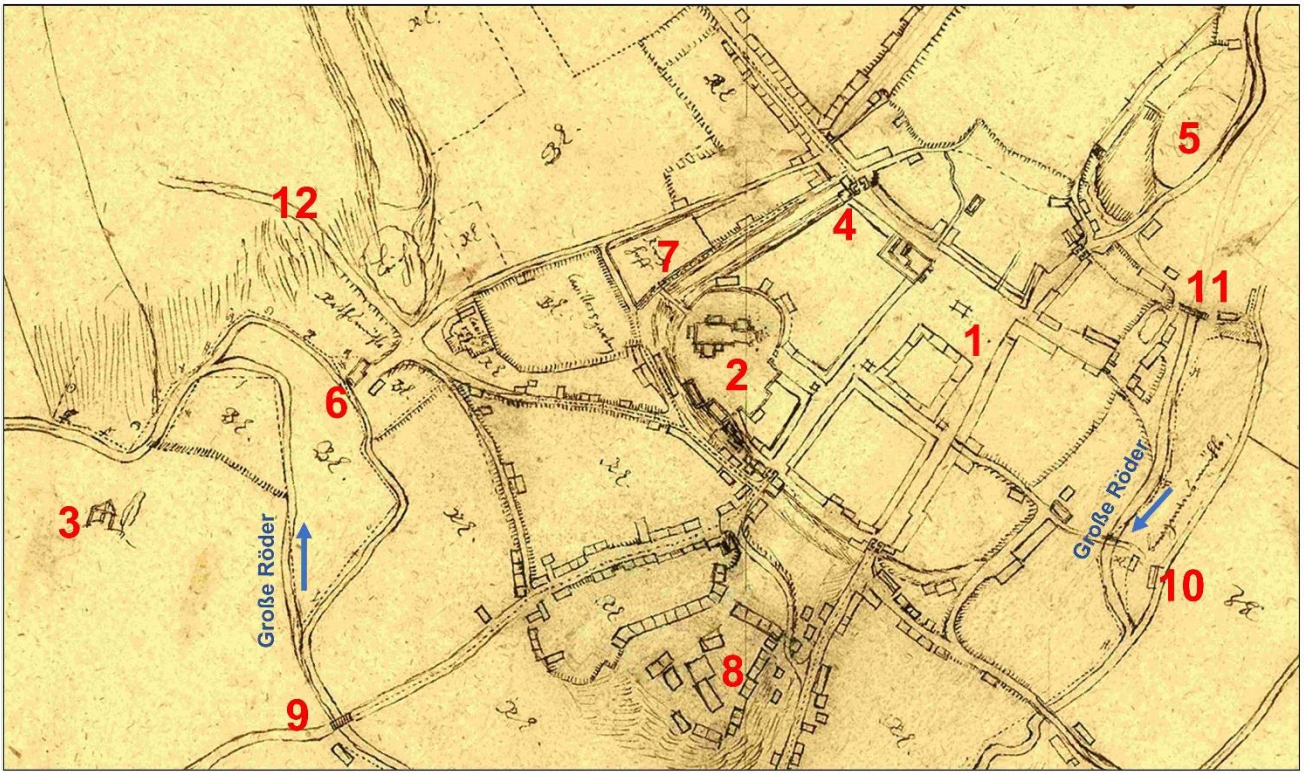

1 *Marktplatz mit Pferdetränke*
2 *Kirche*
3 *Galgenberg / Städtische Richtstätte*
4 *„Oberthor“ mit Stadtgericht*
5 *Schloss mit Amtsgericht*
6 *Ratsherrenmühle mit Mühlgraben*
7 *Kirchhof*
8 *Freudenberg*
9 *Hospitalbrücke (Chaussee nach Dresden), Hospital*
10 *Bergmühle*
11 *Alte Hundestallbrücke*
12 *Der Leithen-Weg nach Lotzdorf / Liegau*

Radeberg auf dem Stadtplan 1665 von Samuel Nienborg (Ausschnitt) mit dem Städtischen Richtplatz an der Chaussee nach Dresden (Nr. 3; auf dem heutigen Brauereiberg)
Quelle Original: http://www.deutschefotothek.de/documents/obj/90010610

Gerichtswesen im Mittelalter

Bereits im Hochmittelalter, etwa vom 11. bis zum 13. Jahrhundert, herrschte die klassische dreigliedrige Gewaltenteilung in die gesetzgebenden (Legislative), die rechtssprechenden bzw. richterlichen (Judikative) und in die „das Recht vollziehenden“ Organe (Exekutive). Die „Gerichtsbarkeit“ umfasste die beiden letzteren Glieder, also die Gerichte als Organe der Rechtssprechung und Rechtspflege sowie diejenigen Organe verschiedener Ebenen, die die Rechtsordnung zu verwirklichen und durchzusetzen hatten, wie Ankläger, Polizei, Justizvollzug (früher auch die Scharfrichter) und auch die Finanzämter (die früheren „Schösser“ bzw. Steuereinnehmer). Auch in Radeberg war das so, bis 1856 das Stadtgericht im „Gerichtsamt Radeberg“ aufging und schließlich 1952 das „Amtsgericht Radeberg“ aufgelöst wurde.
Historisch gesehen waren die weltlichen Gewalten in die „Hohe“ und „Niedere“ Gerichtsbarkeit zu unterscheiden. Davon unabhängig existierte noch die kirchliche Gewalt als Gerichtsbarkeit der römisch-katholischen Kirche, die nach dem kanonischen Recht urteilte.

Noch im Hochmittelalter war das Recht hauptsächlich mündlich überliefertes Gewohnheitsrecht, geprägt durch sein Alter und seine Verständlichkeit. Es hatte sich bewährt. Die Rechtssprechung wurde durch „Laien“ gepflegt. Territorien, Burgen, Städte und Dörfer hatten verschiedene Gerichte und Instanzen. Ein ausgewählter Personenkreis der höheren Stände befasste sich mit der Rechtspflege (Urteiler, Dingleute, Gerichtsschöppen). Rechtskenntnisse waren zwar verbreitet, aber kaum aufgezeichnet.

Die schriftliche Fixierung von Rechtsvorgängen wurde zur Festigung und Vergrößerung der Herrschaftsgebiete immer wichtiger. Der „Sachsenspiegel“ ist das älteste Rechtsbuch des deutschen Mittelalters, es entstand ab 1220. Erst 1532 erschien die „Constitutio Criminalis Carolina“ (CCC), ins Deutsche übersetzt heißt sie „Peinliche Gerichts- oder Peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V.“. „Peinlich“ entstammt dem lateinischen Wort „poena“ für „Strafe“. Es bezeichnet Strafen an Leib und Leben und findet sich auch im amtlichen Begriff „Peinliche Befragung oder Verhör“ als verharmlosendes Wort für Folter wieder.

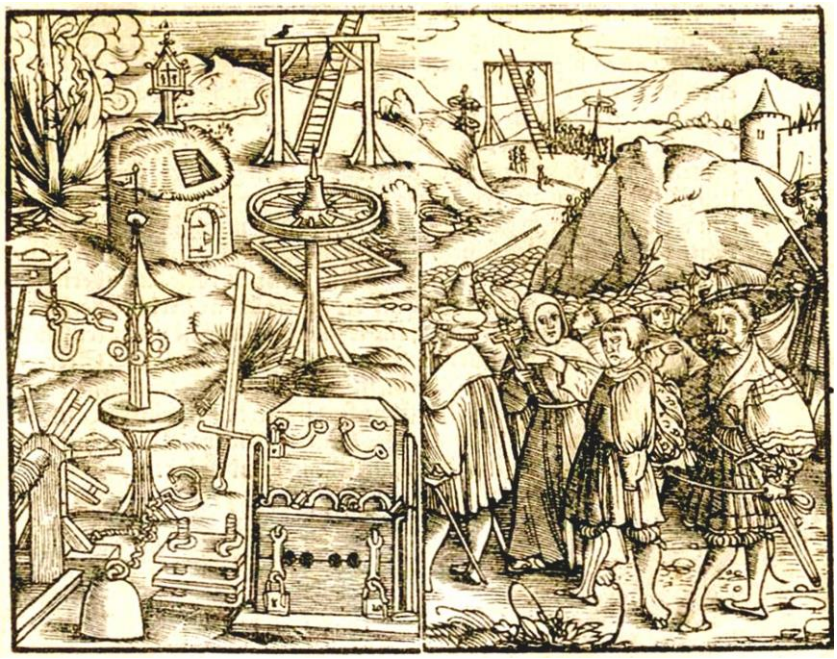

Constitutio Criminalis Carolina 1533. Innenseiten

Das Hochmittelalter wurde in unserem Gebiet von der jungen Markgrafschaft Meißen als Landesherrschaft geprägt. Die Burg Radeberg (das spätere Schloss Klippenstein) war eine von vielen strategisch wichtigen Grenzsicherungsanlagen (Burgwarte), die ab dem Jahr 960 an der östlichen Grenze zur slawischen Oberlausitz bzw. zu Böhmen errichtet wurden.

Der wettinische Markgraf von Meißen, Heinrich III. (der Erlauchte, * um 1215, † 1288) vererbte seinen grundherrschaftlichen Besitz Radeberg seinem Sohn Friedrich dem Kleinen (auch Clemme, * 1273, † 1316), der 1289 sein „Castrum Radeberch“ und auch Radeberg selbst dem böhmischen König Wenzel III. zu Lehn gegeben hat (infeudatum). Um 1330 hatten die Wettiner die Burg und den Ort Radeberg wieder dauerhaft erworben, die Grundherrschaft war gefestigt. Für die Verwaltungs- und Gerichtsaufgaben wurden als oberste Bedienstete

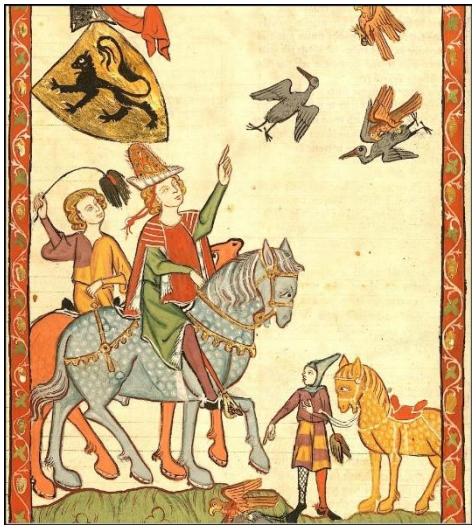

Heinrich der Erlauchte

Friedrich der Kleine (Clemme)

des Landesherrn „Burgwarde“ eingesetzt, zumeist ein meist auf Lebzeiten verliehenes Reichsamt. Das zugehörige Land wurde ebenfalls verliehen, damit entstand das vielschichtige Lehnswesen.

Markgraf Friedrich III. von Meißen, der Strenge, mit seiner Ehefrau Katharina von Henneberg

Parallel dazu entstand das Radeberger „Burglehn“ als Ansiedlung der Bediensteten der Burg. Deren Bewohner unterstanden folglich nicht der Stadt, sondern dem Burgward, auch in Rechtssachen. Von einem Landesherrlichen Amt im Sinne einer gerichtlichen und administrativen Verwaltungseinheit war Radeberg noch weit entfernt. Später ließen die Wettiner ihre Herrschaft und ihre Einkommen auf Basis von Pfandverträgen durch einen sogenannten Vogt wahrnehmen. Fritzold von Nassau wurde 1335 der erste Radeberger Vogt, die Burg wurde „Vogtei“.[2]

Markgraf Friedrich III. (der Strenge, 1332 - 1381) ließ um 1350 das „Lehnbuch“ als erstes Verzeichnis der Gesamtherrschaft anfertigen, in dem Radeberg schon einen herrschaftlichen Zentralpunkt darstellt. Über lange Zeiträume bildeten sich die „Ämter“ als Verwaltungsstrukturen, die „Vogtei“ und spätere „Pflege Radeberg“ entwickelte sich zu einem geschlossenen Amtsterritorium. Kurfürst Moritz von Sachsen (1521 - 1553) befahl 1551 die Anlage sogenannter „Erbbücher der Ämter“, in denen neben Einkünften und Rechten vor allem die Strukturen der Ämter, denen jeweils ein „Amtmann“ vorstand, festgeschrieben wurden. Mit dem „Erbbuches des Amtes Radeberg“ wurde 1551 das „Amt Radeberg“ mit Sitz im nunmehrigen „Schloss Klippenstein“, das Moritz von 1543 bis 1546 um- und ausbauen ließ, besiegelt.

Moritz von Sachsen und Ehefrau Agnes von Hessen, die das Amt Radeberg als Leibgedinge erhielt.

Höhere und Niedere Gerichtsbarkeit

Die wettinische Landesherrschaft beanspruchte mit dieser „Amtswerdung Radebergs“ (nicht die Stadt Radeberg, sondern die frühere Vogtei wurde Amt) natürlich auch die gerichtliche Oberhoheit, das Amt erhielt die ***Obergerichtsbarkeit*** (auch ***Höhere Gerichtsbarkeit*** genannt) über alle zum Amt gehörigen Ortschaften. Nach dem Amtserbbuch von 1551 waren das[3]: Naundorf, Friedersdorf (Meißner Seite), Mittelbach, Kleindittmannsdorf, Lichtenberg, Leppersdorf, Großröhrsdorf, Kleinröhrsdorf, Lotzdorf, Wallroda, Arnsdorf, Kleinwolmsdorf, Großerkmannsdorf, Kleinerkmannsdorf und die Stadt Radeberg (das Burglehn gehörte bis 1840 nicht zur Stadt). Die Amtsgrenzen und folglich die Zugehörigkeit der betroffenen Ortschaften zum Obergericht / Gerichtsamt haben sich in der Folgezeit mehrmals verändert.

Dem Obergericht oblag die ***Blut-, Hals- und Peinliche Gerichtsbarkeit,*** d.h. die Rechtssprechung über Totschlag, schwere Körperverletzung, Vergewaltigung, Betrug, schweren Diebstahl und Gotteslästerung. Gerichtsherr war das Amt Radeberg, vertreten durch den Amt- bzw. Justizamtmann, der lange Zeit aus der Familiendynastie Langbein kam. Der bekannteste war wohl Ernst Ludwig Langbein (1734 - 1824), der ab 1756 Amtmann und von 1787 bis zu seinem Tode 1824 Justizamtmann war.

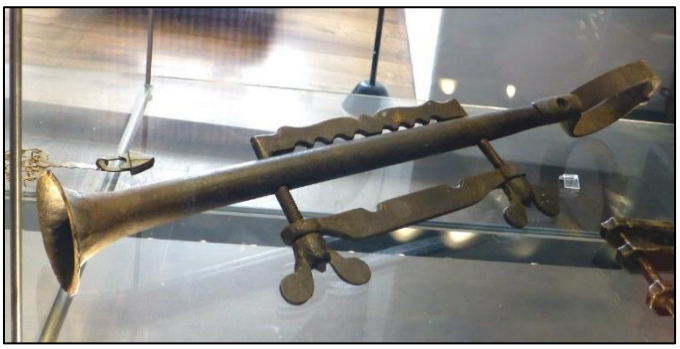

Instrumente zur Peinlichen Befragung.
Von links o. nach rechts u.: „Block“ für 2 Personen; Schandmaske; Rad mit Messer; „Trompete“ mit Halsring und Fingerschrauben. Eigene Aufnahmen aus der Festung Hohensalzburg.

Der Begriff „Peinliche Gerichtsbarkeit“ assoziiert sofort das „Peinliche Verhör“ mit allen seinen Methoden, um den Angeklagten geständig zu machen, denn ohne „Geständnis“ durfte nicht verurteilt werden. Unvorstellbar, was der menschliche Geist ersann, welche Werkzeuge, Methoden und Vorrichtungen er erfand, um dieses Ziel zu erreichen, unvorstellbar, welche Qualen die Beschuldigten erleiden mussten. Viele solcher mittels Folter erpressten Geständnisse erfolgten nur aus der Not heraus, das Leiden beenden zu können.

„Einfache Instrumente“ zur Peinlichen Befragung.
Von links o. nach rechts u.: „Blöcke“ für 2 (hinten) oder 1 Person; einfache Daumenschraube; „Marterstuhl; „doppelte Daumenschraube“. Eigene Aufnahmen aus der Festung Hohensalzburg.

Die ***Niedere oder Patrimonialgerichtsbarkeit*** dagegen umfasste vor allem Eigentums-, Familien-, Erb- und Gutsrechte, Gesindeordnung und z.T. auch Niederes Strafrecht, wie Beleidigungen oder Raufereien, das oft an Dorfrichter delegiert wurde. Folter durfte nicht angewendet, schwere Leibesstrafen und die Todesstrafe durften nicht verhängt werden.
Der Landesherr als Eigentümer des Landes (Grundbesitzes) war Lehnsherr. Dieser vergab einen Teil seines Eigentums, das Lehen, in den zumeist erblichen Besitz eines Berechtigten, der zum Lehnsmann wurde. Dieses System galt für die wirtschaftlichen Beziehungen und für die Rechtsbeziehungen zwischen Landesherren und Lehnsmännern.
Auch die Gerichtsbarkeit wurde auf die Lehnsmänner delegiert, diese wurden „Lehnrichter“. Bei erblichem Besitz wurde das Richteramt mit vererbt, der Nachkomme wurde Erblehnrichter. Der Begriff ***„Erbgerichtsbarkeit“*** für die Niedere Gerichtsbarkeit entstand. Oft wurden

dann die Gasthöfe in den Dörfern mit Dingstuhl auch „Erbgericht“ genannt (in der Oberlausitz oft „Kretscham“), weil in der Regel dort die Verhandlungen stattgefunden haben.
Die Besitzer einer Grundherrschaft (patrimonium) hatten zumeist die Niedere Gerichtsbarkeit inne, selten auch die Hohe Gerichtsbarkeit. Das galt auch für die Besitzer von ***Rittergütern***, die landesherrliches Eigentum verwalteten und dafür Vorrechte genießen konnten, z.B. für die Rittergüter Liegau, Seifersdorf oder Kleinwolmsdorf. Ein ***Freigut*** hingegen war Eigentum und damit der Gerichtsbarkeit der dörflichen Grundherrschaft entzogen, das traf z.B. für das Freigut Lotzdorf zu. Für Freigüter galt die Obergerichtsbarkeit des Amtes.
Der Grundherr war als gleichzeitiger Gerichtsherr befugt, die Gerichtsbarkeit gegenüber seinen Untertanen selbst auszuüben. Bei fehlender Qualifikation oder, falls bestimmte staatliche Gesetze dies vorschrieben, musste er die Gerichtsbarkeit durch von ihm zu bestellende Rechtsgelehrte ausüben lassen.

Gerichtshaltung im Amt Radeberg

Wegen der Trennung in Höhere und Niedere Gerichtsbarkeit konnten also Gerichtsrechte über ein und dasselbe Dorf in verschiedenen Händen liegen. Für die Dörfer im Radeberger Amtsgebiet lagen aber Ober- und Erbgerichtsbarkeit beim Amt, mit Ausnahme der früheren Dorfgemeinde *Meißner Seite*, auch *Vollung* genannt (südwestlich von Pulsnitz[4]), in der das Obergericht beim Amt Radeberg und das Erbgericht beim Grundherrn lag.[5]
Außer Kleinerkmannsdorf und Friedersdorf (Meißner Seite) besaßen die Radeberger Amtsdörfer einen sogenannten „Dingstuhl“ (Gerichtsstuhl). Hier konnten die Klagen direkt im Dorf vorgebracht und verhandelt werden, ohne den Amtssitz aufsuchen zu müssen. Hatte ein Dorf von alters her keinen festen Richter, wurden oft Bauern des Dorfes „reihum“ mit Gerichtsaufgaben verpflichtet. Ab dem Spätmittelalter ging die Rechtsprechung aber immer mehr an sachkundige, gelehrte Juristen über, die vom Amt bestellt wurden und in den Dörfern, die Dingstühle hatten, das Gericht hielten.
Für das „Gericht halten“ musste mit dem „dritten Pfennig“ bezahlt werden, der den auferlegten Bußgeldern entnommen wurde. Je höher die Bußgelder – desto höher die Gerichts-Einnahmen für das Amt. Zum Beispiel waren 1647 *„10 Gulden 6 Groschen – Straffe Christoph Müller zu Leppersdorff und Christina, Matthes Gebauers Tochter zu Lichtenbergk wegen Schwängerung…“*[6] zu entrichten. Gut für das Amt, das damals jährlich etwa 35 Schock Groschen Gerichtseinnahmen erzielen konnte…

Gerichtshaltung in der Stadt Radeberg

Als Ort in der Vogtei bzw. im späteren Amt hatte Radeberg bis 1534 nur die Niedere Gerichtsbarkeit (Erbgerichtsbarkeit) inne.
Das „Stetchin Radeberg“ hat am 13. März 1412 vom Landgrafen von Thüringen, Friedrich IV., dem Friedfertigen (1384 - 1440), Stadtrecht und Weichbild verliehen bekommen. Aber erst 1534 ist der Stadt von Herzog Georg von Sachsen, dem Bärtigen (1471-1539), das *„peinliche Obergericht mit aller Gerechtigkeit…*“ ausgestellt worden.[7] Ein zweites Mal ist am 1. Mai 1620 dem *„…Rath vom Churfürst Johann George I. die Ober und Erbgerichte concedirt“* (zugestanden) worden[8], wofür die Stadt 1.500 Meißner Gulden zzgl. jährlichem Erbzins zu bezahlen hatte. Das bedeutet, dass der Stadt (aus heute nicht bekannten Gründen)

zwischenzeitlich die Obergerichtsbarkeit entzogen worden ist und diese dann 1620 teuer zurückgekauft werden musste.
Weitere Recherchen in altem Kartenmaterial lassen den Zeitraum der Aberkennung eingrenzen. In der 1585 vom Kursächsischen Landesvermesser Matthias Oeder durchgeführten Landesvermessung (der sogenannte „Ur-Oeder“) ist im Karten-Blatt 9-10 an etwa der gleichen Stelle, an der 1665 Nienborg den Galgen eingezeichnet hatte, ein galgenähnliches Symbol mit dem Text „Gericht“ enthalten. Das zeigt, dass die Stadt 1585 einen Richtplatz hatte, also das Obergericht noch bis 1585 existierte.
Somit brauchte die Stadt auch ein eigenes Gefängnis, das sich im damals größten Stadttor, dem „Oberthor“, befand (nahe Kreuzung Oberstraße – Pulsnitzer Straße, in Richtung Lotzdorf). Dieses Tor war überbaut, darin befanden sich die „Frohnveste“ (das städtische Gefängnis) und das Stadtgericht. Das Gefängnis des Amtes im Schloss Klippenstein hieß „Amtsfrohnveste“. Das Stadtgericht war Ort der Untersuchung, Verurteilung und Haft. In den Zeiten, als die Stadt die Obergerichtsbarkeit besaß, wurde hier auch die Folter angewandt.
1823 ist das Obertor mit der städtischen Fronveste als letztes der ehemals 5 Radeberger Stadttore wegen Baufälligkeit abgerissen worden. Auf der Fläche des östlichen Flügels begann der Bau eines neuen Stadtgefängnisses „in gleicher Front der Häuser Oberstraße“. Im Erdgeschoss des Neubaus befanden sich die Wachstube für die Garnison und 3 Gefängniszellen mit Zugang zum kleinen Gefängnishof. Im Obergeschoss waren die Wohnung für den Gerichtsdiener und weitere 3 Gefängniszellen. Heute ist dieses Gebäude Wohn- und Geschäftshaus (Oberstraße 30).

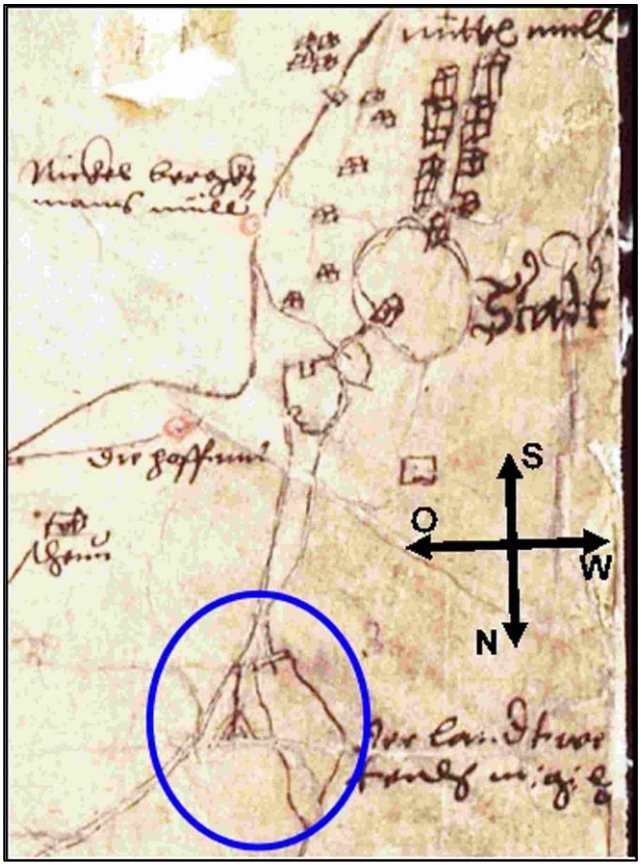

Der Galgen am Amts-Richtplatz 1585.
Karte von Matthias Oeder, Bl. 223.
Süden ist oben, Osten links

Das **Amt Radeberg** als Inhaber der Obergerichtsbarkeit besaß seinen eigenen Richtplatz, der als „Richtstätte am alten Schießhaus“ in die Chroniken einging. Dort ließ Bürgermeister Kleppisch bereits 1693 ein „neues“ Schießhaus bauen. Die Analyse einer anderen „Ur-Oeder-Karte“ (Blatt 223 [9]) zeigt nordöstlich des Amtssitzes (Schloss), etwa am Standort dieses Schießhauses, ebenfalls um 1585 einen Galgen. Die Richtplätze des Amtes und der Stadt existierten also zeitlich parallel, der „Radeberger Galgenberg“ (der heutige Brauereiberg) hat nichts mit dem Richtplatz des Amtes Radeberg am Schießhaus zu tun. Eine gemeinsame Nutzung dieses amtseigenen Richtplatzes durch Amt und durch die Stadt fand nicht statt.
Bis 1692 hatte das Stadtgericht 3 Stadtrichter, Jahrzehnte später nur noch einen. Stadt- und Amtsrichter wurden von „Schöppen“ (Schöffen) aus der Bevölkerung unterstützt. Weder Stadt- noch Amtsgericht Radeberg hatten einen eigenen Scharfrichter bzw. Henker, dieser musste „mit seinen Knechten“ aus Dresden bestellt und vom

Gericht mit einer jährlichen Pauschale von 2 Gulden sowie mit den Kosten „pro Fall“, mindestens aber 6 Groschen zuzüglich üppiger Beköstigung, bezahlt werden. Das hatte bereits 1493 Herzog Georg der Bärtige angeordnet.[10].

Der Strafvollzug im Amt Radeberg

Heute ist es nicht mehr verständlich, mit welcher grausamen Härte und Strenge im Mittelalter bis in die Neuzeit hinein Strafen verhängt und vollzogen wurden. Verbrennen, Vierteilen oder Rädern waren Strafen, die besonders bei Tötungsverbrechen, schwerer Brandstiftung oder schwerem Raub verhängt wurden. Säcken oder lebendig begraben wurde besonders an Frauen wegen Kindsmord oder Ehebruch vollzogen. Diese Strafen sind ab dem 18. Jahrhundert aber immer weniger verhängt worden. Das Enthaupten mit dem Schwert oder das Hängen war dagegen „verhältnismäßig mild“. Es galt schon als Gnade, wenn eine der grausamen Strafen in die Hinrichtung durch das Schwert abgemildert wurde.
Zumeist wurde eine Hinrichtung mit dem Ziel der Abschreckung zu einem öffentlichen Ereignis deklariert, zu dem „aus erzieherischen Gründen“ auch Schulklassen geführt wurden, die dazu geistliche Lieder singen mussten. Auch in Radeberg war das so, wie zeitgenössische Berichte belegen. Hier einige Beispiele aus der „Radeberger Chronik 1550 – 1839“[11] (in Originalschreibweise, z.T. gekürzt).

- *…den 1. Aug. **1571** ist Friedrich Schreyer, …seines Alters 15. Jahr, erstlich mit dem Schwerd gestraft und folgends aufs Rad allhier gelegt worden. Er hatte Gregory Nikol Burckhardts, des Richters zur Vollung Söhnlein im 9ten Jahre, den 15 July. h. a. mit einen Schirr Beil erschlagen, und zu Stücken gehauen, wurde den 17. July daselbst in gefengliche Haft eingezogen, und ins Amt allhier eingeführt...*
- *Den 31. July **1585** wurde Paul Schluckner lebendig verbrand*
- *…den 11. Jan **1601** war Hanß Burkhardt … zu Laußnitz gefangen, und in hiesiges Amt eingebracht. Er hatte die Kirchen in Pulßnitz, GrosRöhrsdorf und Haußwalde bestehlen helfen, auch verschiedene Pferde und Bienen Diebstähle begangen, und wurde mit dem Rade vom Leben zum Tode gebracht.*
- *Den 21. Octobr: **1701** wurden von denen im vorigen Jahre in*

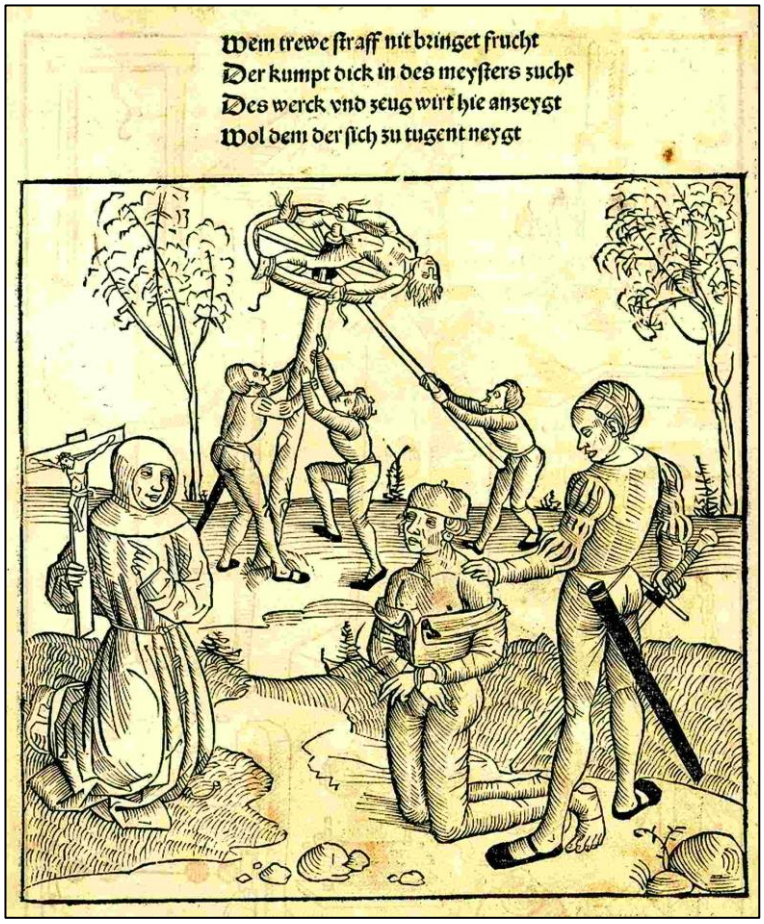

Belehrung und Abschreckung:
Wem trewe straff nit bringet frucht
Der kumpt dick in des meysters zucht
Des werck und zeug wirt hie anzeygt
Wol dem der sich zu tugent neygt

hiesiges Amt eingebrachten Inquisiten, Hans George Otto, von Siebenlehn, 33 Jahr alt, und Christoph Schmiedgen von Renitz bey Dreßden, wo er eine Frau und Kind hatte, 39. Jahr alt, nachdem auf den Schloßhofe allhier das hochnothpeinliche Halßgerichte geheget worden, auf der Amts Freistätte hinter dem Schießhauße mit dem Rade vom Leben zum Tode gebracht. Unter vielen begangenen Einbrüchen u. beträchtlichen Diebstählen, worunter nur allein 17. Pferde Diebstähle, hatten sie einige Kirchen beraubt, Ao: 1692 einen Kerl … entleibet…

- *…am 9ten July **1703** wurde Hanß Küchler … von Eschdorf, … 30. Jahr alt, mit dem Strange vom Leben zum Tode gebracht. Er hatte bey nuhr 3. Jahr in hiesigen Amte in Fesseln gesessen, und war ein ruchloser verstockter Bösewicht, der durch allerhand Ränke/: indem er das, was er heute eingestandt, morgen wiederrufte und läugnete:/ seine Strafe zu verzögern wusste, und bis an sein Ende hartnäckig und verstockt blieb, … Schon Ao. 1699 war er schon zu Eschdorf des Landes verwiesen worden, weil er sich mit des … Pfarrers Tochter in fleischliche Vermischung eingelassen und Ehebruch getrieben hatte. Trieb von da an, mit … Consorten, vorzüglich Pferde Diebstähle, wurde in Bautzen … gefänglich eingezogen, wo er … nach einiger Zeit aus dem Gefängnisse entwischte, … wurde den 10. Nov: 1700. zum andernmale in Bautzen gefangen, und an das hiesige Amt ausgeliefert, wo er seine verdiente Strafe empfing.*
- *Den 27. Martz **1722** ist ein Mensch, in Wachau, die ihr in Unehren empfangenes Kind ermordet, mit dem Schwerde vom Leben zum Tode gebracht worden. Sie hies Rosina Görkin war von Lotzdorf gebürtig.*
- *Den 14. May **1756** wurde Johann Adam Jaehnigen, ... 23 Jahre alt, welcher den 21. Jan: a. c. eines dortigen Bauern Tochter Eva Maria Kunathin, die sich im 5.ten Monat von ihm schwanger befand, mit ihren eignen GürtelBande oder Saal Leiste erdrosselt, nach dessen Erfolg den toden Cörper an der Schlinge zum Wasser gezogen, und sodann in die Dorfbach daselbst geschmissen, mit dem Schwerde vom Leben zum Tode gebracht, und sodann ausser der Kirchhof Mauer von des Scharfrichters Knechten, da sich sonst niemand dazu finden wollte, begraben. Die Execution lies der Dreßdner Scharfrichter Polster, … verrichten. … Das hochnothpeinliche Halßgerichte ward vor dem Schlosse gehegt, woselbst Schrancken errichtet waren, in welchem an einen Tische der Amtmann Langbein und Amtsverweser Müller und an einen andern der Landrichter, Christoph Steltzer von Lotzdorf, zu dessen Lincker Hand der AmtsLandschöpper Michael Schreyer von Gros-Röhrsdorf und die Richter Mittag von Wolmsdorf und Müller von Wallroda, zur Rechten aber der Amts Landschöpper Gregor Eysold von Leppersdorf und der arme Sünder rückwärts auf eine Schleife gesetzt, und durch die Stadt, zum Obern Thore hinaus, unter einer Wache von 190. Mann Amtsuntherthanen, deren jeder mit einer 3. u. 4. Elle langen Stange bewafnet war, geschleifet. Den Anfang machte ein Zug Bauern, den kamen die vorgedachten Gerichten zu Pferde, die Schule, sodann der arme Sünder, dem die beyden Hr. Geistlichen Pastor Francke und Arch:Diac: M. Teichmann zur Seite gingen, den Beschluß machten wieder ein Troup Bauern. Auf den GerichtsPlatz hinter dem Schießhaus waren ebenfalls Schrancken im Umfange von 28. Ellen gemacht, die die Bauern besetzten. Der arme Sünder wurde in den darin aufgeführten SandHaufen gebracht, wo er nochmals beichtete, sodann am Halße entblöset und unter tröstlichen Zuruf der Herren Geistl. auf einen Hieb enthauptet. Nach dessen Erfolg das Lied, Nun bitten wir den heil: Geist, gesungen und von dem Scharfrichter Polster eine Rede an das Volck gehalten, womit der ganze Actus Executionis Vormittags gegen 11. Uhr in Beyseyn einiger Tausend Zuschauer ruhig und ohne Excess beschloßen wurde...*

- *Den 17. Febr **1758** erhilt eine Frau von Walroda, die Leugerten, wegen Wein Dieberey beym Töpfer David Wagner allhier, vom Amte an, wo sie in Untersuchung gewesen, bis hinter Dreßlers auf der kalten Ruhe, den Staupenschlag, und wurde des Landes verwiesen.* (Staupenschlag = öffentliches Auspeitschen, in der Regel am Pranger)
- *Den 6. Januar **1772** starb auf hiesiger FrohnVeste, der seit 5/4 tel Jahren wegen begangener vielfältigen u. beträchtlichen Diebereyen in Arrest sitzende, gewesene B. u. Fleischhauer Johann Gottlob Hantzsche, und wurde den folgenden Tag zur Anatomie nach Dreßden abgeholt. … es saßen zu gleicher Zeit mit ihm in Verhaft, seine Ehefrau deren Mutter, und ein dimittirter reutender Trabant Bernd, ihre gemeinschaftlich getriebenen schwarzen Thaten, kamen durch 5. Schöpse, die sie einen fremden Fleischer auf den Klettischen Vorwerck* (Heinrichsthal) *gestohlen an den Tag. Gedachter Fleischer Hantzsche, gestand in seinen Verhören, freywillig, daß er auch vor ohngefehr 7. jahren seine leibliche Tochter, welche das sogenannte böse Wesen öfters gehabt, in der Absicht sie von ihren Elend zu befreyen, mit Wasserschierlingwurzel vergiftet und getödet habe. Seine Ehefrau kam in ihren Arrest mit einer Tochter in die Wochen welche gleich in ihren Logis getauft wurde. Dieses Gesellschaftgen verursachte der Stadt viele Kosten…*
- *8. May **1790** … daß die erste RegimentsStrafe an einen Radeberger kam. Er hieß Johann George Wolf, war … Recroute, hatte bey dem Lieutn: von Schindler 15 rß – entwendet und muste …beym Schießhause Steigleder laufen…* (eine andere Art Spießrutenlauf)
- *14 Octbr **1834** wurden in Schönfeld der Häusler Leupold aus Wallroda und der Häusler u Leineweber Günther aus Kl.Röhrsdorf mit den Schwerte hingerichtet. Sie hatten in Verbindung noch zweier Bösewichter… seit einigen Jahren mehrere Diebstähle mit Mord verbundene Einbrüche verübt. …*

Es ließen sich noch viele Beispiele aufzählen. Natürlich ging es nicht immer nur um Fälle der Halsgerichtsbarkeit. Vertragsangelegenheiten, Finanzsachen, Grundstücksstreitigkeiten u.v.a. werden einen Großteil der richterlichen Arbeit beansprucht haben und auch viel Zeit, wie z.B. der 8 Jahre dauernde und vor dem Amtmann Langbein geführte Prozess des Radeberger Fleischhauer-Handwerks gegen den Gasthofs-Pächter Johann George Knobloch, den Großvater des Radeberger Weinhändlers Carl Alexander Knobloch.[13]

Vereinigung Stadt- und Amtsgericht 1855 / 1856 – Auflösung des Amtsgerichtes 1952

Das sächsische Gerichtsverfassungsgesetz vom 11. August 1855 hob die Patrimonialgerichtsbarkeit im Königreich Sachsen auf. Dieses Gesetz hatte auch die Auflösung des Stadtgerichtes zur Folge. Mit Wirkung vom 1. Oktober 1856 wurde das neue „Gerichtsamt Radeberg“ gebildet, das nun auch die Stadtgerichtsbarkeit innehatte. Mit der neuerlichen Gerichtsreform 1879/1880 wurde es zum „Königlichen Amtsgericht Radeberg“ mit einer beachtenswerten personellen Besetzung und regelmäßigen Geschäftszeiten umgebildet. Damit wurde auch die Einrichtung weiterer Gefängniszellen (in den ehemaligen Pferdeställen der Vorburg) und eines ummauerten Gefängnishofes am Nordgiebel der Vorburg notwendig (bereits seit dem Ausbau der Vorburg waren darin Gefängniszellen).

Betritt man heute diesen ehemaligen „Gefängnistrakt“ mit dem Wissen, dass dieser noch 1952 voll als Amtsgefängnis genutzt wurde, ist es kaum mehr vorstellbar, unter welchen mittelalterlichen Bedingungen die Häftlinge hier leben mussten.

Einblicke in das ehemalige Amtsgefängnis in der Vorburg des Schlosses Klippenstein, wie es noch bis 1952 genutzt worden war.
Vor der Einrichtung des Amtsgefängnisses in der Vorburg befanden sich hier Pferdeställe.
Die Zellen hatten keine Heizung, es gab nur eine Toiletten-Sammelgrube.

Erst mit der Verwaltungsreform in der DDR 1952 wurde das Amtsgericht einschließlich Gefängnis aufgelöst.

Beamte und Personal des 1880 aus dem „Gerichtsamt Radeberg“ hervorgegangenen „Königlichen Amtsgerichtes“ vor dem Hauptportal des Schlosses Klippenstein, um 1920.

©Klaus Schönfuß

August 2019

Quellen:

[1] Samuel Nienborg: *Der Stadt Radeberg Weichbild*. Federzeichnung 1665. Deutsche Fotothek Dresden, Objekt 90010610

[2, 3, 5, 6] Dr. André Thieme: *Burg und Amt zu Radeberg.* In: Radeberger Blätter zur Stadtgeschichte. Heft 01. Hrsg. Stadt Radeberg, Museum Schloss Klippenstein 2004

[4] *Historisches Ortsnamenbuch von Sachsen*. Hrsg. E. Eichler und H. Walther. Akademie Verlag GmbH, Berlin 2001. S. 541

[7] Sächsisches Hauptstaatsarchiv Dresden; Akte 9002

[8] Thieme/Knobloch: *Radeberger Chronik 1550 – 1839*. Archiv Schloss Klippenstein Radeberg. Archiv-Nr. 00003476. S. 204

[9] SLUB Dresden. http://www.deutschefotothek.de/documents/obj/90011915

[10] Theodor Arldt: *Radeberg. Ein Heimatbuch*. S. 35. Unveröffentlichtes Manuskript

[11] Thieme/Knobloch: *Radeberger Chronik 1550 – 1839*. Archiv Schloss Klippenstein Radeberg. Archiv-Nr. 00003476

[12] *Kaiser Karls des Fünften Peinliche Gerichtsordnung: nebst der bamberger Halsgerichtsordnung, nach den Ausgaben von 1533 und 1507*… Jena 1835. Verlag: Schmid

[13] siehe auch: Klaus Schönfuß *Die Familie Knobloch.* In: Radeberger Blätter zur Stadtgeschichte. Heft 14. 2016. Hrsg. Große Kreisstadt Radeberg